

freie Herstellungsform schwieriger Arzneikompositionen wird von der neuen Verordnung sicher um so weniger getroffen, wenn der Apotheker diese Herstellungsform auf dem Rezept vermerkt oder seinen Kollegen auf Anfrage bekanntgibt.

Es ist selbstverständlich, daß diese Feststellungen, die lediglich dazu beitragen sollen, Mißverständnisse verhüten zu helfen, den Wert und die Bedeutung der dankenswerten Verordnung nicht im geringsten beeinträchtigen oder gar herabmindern.

— **Danziger Apothekerkammer.** Die in Pharm. Ztg. Nr. 60 angekündigte Ernennung der neuen Vorstandsmitglieder der Danziger Apothekerkammer durch den Senat der Stadt Danzig ist nunmehr erfolgt. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1933 mit sofortiger Wirkung ernannt:

A. zu Vorstandsmitgliedern der Apothekerkammer die Herren: 1. Apothekenbesitzer Aloys Liedke, Danzig, Melzergasse 9, 2. Apotheker Friedrich Wilhelm Lietsch, Zoppot, Eisenhardtstr. 1, 3. Apothekenbesitzer Adolf Leuschner, Neuteich, Blücher-Apotheke, 4. Apotheker Heinz Purzel, Zoppot, Pommersche Str. 38, 5. Apothekenbesitzer Wilhelm Dannenberg, Tiegenhof, Adler-Apotheke, 6. Apothekenverwalter Walter Knochenhauer, Danzig-Heubude, Amselweg 1.

B. zu Stellvertretern die Herren: 1. Stellv. Apothekenverwalter Kuno Venohr, Danzig-Langfuhr, Baumbachallee 4, 2. Apothekenbesitzer Ernst Zander, Schönbaum, 3. Apothekenbesitzer Eugen Kriewitz, Danzig, Rähm 1, 4. Apothekenbesitzer Erich Ermisch, Danzig, Holzmarkt 1, 5. Apotheker Hans Hase, Zoppot, Bromberger Str. 10, 6. Oberapotheker Artur Götting, Danzig, Delbrückallee 7.

Amtliche Nachrichten.

Preußen. Ministerialerlaß betr. die Anrechnung der Kriegsdienstzeit bei der Erteilung von Apothekenkonzessionen.

(1) Den Kriegsteilnehmern im Apothekerstand sind durch ihre Teilnahme am Krieg und deren Folgen teilweise erhebliche berufliche Nachteile entstanden. Da es Pflicht des Staates ist, jede Benachteiligung von Kriegsteilnehmern auszuschalten, ordne ich für die Anrechnung der Kriegsdienstzeit bei der Erteilung von Apothekenkonzessionen an:

1. Kriegsteilnehmer: (1) Bei Bewerbern um eine Apothekenkonzession, die bereits vor der Einberufung oder freiwilligen Meldung zum Kriegsdienst in Heer oder Marine in der Ausbildung eines Apothekers standen, ist zunächst dasjenige Approbationsalter zu ermitteln, das der Bewerber bei nicht unterbrochenem Ausbildungsgang haben würde. Diese Berechnung ist bei allen Kriegsteilnehmern anzustellen. Das gleiche gilt für die Ermittlung des Approbationsalters solcher Bewerber, deren Ausbildungsgang durch die Teilnahme an Kämpfen im Grenzschutz, im Baltikum und gegen den inneren Feind und deren Folgen (Haft, Flucht usw.) unterbrochen worden ist.

(2) Als Kriegsteilnahmezeit sind auch die in Lazaretten und Genesungsheimen in ursächlichem Zusammenhang mit der Kriegsteilnahme sowie die in Kriegsgefangenschaft verbrachten Zeiten anzurechnen.

(3) Denjenigen Bewerbern, die nachweislich wegen ihrer Behinderung durch Kriegsbeschädigung oder durch ihre Teilnahme an den deutschen Freiheitskämpfen nach 1918 nicht in der Lage waren, vor dem Winterhalbjahr 1921/22 ihren Studiengang zu beenden, sind außerdem zwei volle Jahre anzurechnen.

2. Frontkämpfer: (1) Den Frontkämpfern sind die im Kriegsheeresdienst verbrachten Zeiten doppelt anzurechnen. Bewerber, die die Kriegsjahre in den Kolonien verbrachten, sind den Frontkämpfern gleich zu setzen.

(2) Für die Feststellung des Begriffs „Frontkämpfer“ finden das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und die Verordnungen zu dessen Durchführung Anwendung.

3. Kriegsbeschädigte: (1) Da der Dienst des angestellten Apothekers an die körperliche Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen stellt, treten für Kriegsbeschädigte folgende Bestimmungen zu den in 1. und 2. aufgeführten hinzu:

(2) Kriegsbeschädigten wird ihr errechnetes Approbationsalter der Höhe der anerkannten Kriegsbeschädigung entsprechend vor datiert, und zwar für je 10 p. c. der Beschädigung um ein Jahr.

(3) Kriegsbeschädigte, die infolge der Art ihrer Erwerbsminderung keinerlei Anstellung in öffentlichen Apotheken erhalten können, sind bei Konzessionsbewerbungen außer der Reihe zu bevorzugen.

(2) Die erforderlichen Nachweise sind von den Antragstellern beizubringen.

(3) In besonderen Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

(4) Die Bestimmungen finden sinngemäß auch auf solche Bewerber Anwendung, die erst nach Beendigung ihrer Kriegsteilnehmerzeit den Apothekerberuf ergriffen haben.

Berlin, den 26. Juli 1933.

Der Minister des Innern.

An die Ober- und Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin.

Preußen. Ministerialerlaß betr. die Aufhebung der Genehmigungen zum Führen einer ärztlichen Hausapotheke.

Die ärztlichen Hausapotheken sind ursprünglich zur Sicherung des Arzneibezuges für die Bewohner von Gebieten genehmigt worden, in denen eine Apotheke schwer erreichbar war. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen trifft diese Voraussetzung nur noch in ganz vereinzelt Fällen zu, zumal jeder Arzt heute die für dringliche Fälle erforderlichen Mittel stets bei sich führen kann. Das Weiterbestehen ärztlicher Hausapotheken ohne zwingende Gründe würde nicht nur die Lebensfähigkeit der nächstgelegenen Apotheken fernerhin beeinträchtigen, sondern auch weiterhin den erwünschten Zuzug junger Ärzte in die Landpraxis verhindern, da diese gegenüber den eine Hausapotheke führenden ansässigen Ärzten im Nachteil bleiben müssen.

Ich ordne daher an:

1. Alle Genehmigungen zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke sind unverzüglich dahin zu überprüfen, ob eine Notwendigkeit für ihr Weiterbestehen noch gegeben ist. Wird diese verneint, so ist die Genehmigung sofort zurückzuziehen.

Die Apotheken des Bezirks sind anzuweisen, die mit dem Eingehen einer ärztlichen Hausapotheke vielleicht erforderlich werden den Einrichtungen für die zuverlässige Arzneiversorgung der Bevölkerung zu schaffen, ohne Rücksicht darauf, daß sie gegebenenfalls vorläufig nur einen geringen oder gar keinen Nutzen aus diesen Einrichtungen ziehen werden.

2. Die Neuerrichtung von ärztlichen Hausapotheken bedarf meiner Erlaubnis. Diese wird nur in dringenden Notfällen auf vom Regierungspräsidenten (in Berlin vom Polizeipräsidenten) ausführlich begründeten Antrag erteilt werden.

3. Über die Zahlen der zurückgenommenen und der aufrechterhaltenen Genehmigungen zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke ist mir bis zum 30. September 1933 unter Angabe der Gründe für die Aufrechterhaltung der Genehmigung zu berichten.

4. Bis zum 31. August 1933 ist mir eingehend über die ärztlichen homöopathischen Hausapotheken Ihres Bezirks zu berichten.

Berlin, den 21. Juli 1933.

Der Minister des Innern.

An die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin.

Bayern. Ministerialerlaß betr. die pharmazeutischen Hilfskräfte.

Mit Entschliebung vom 27. April 1920 Nr. 5154 a 9 ist darauf hingewiesen worden, daß das nicht pharmazeutisch vorgebildete Personal (insbesondere also die sogenannten Helferinnen) nur zur kaufmännischen Buchführung und zu den gröberen Arbeiten in den Apotheken, die keine fachliche Ausbildung voraussetzen, verwendet werden darf.

Es besteht Veranlassung, diese Weisung wieder in Erinnerung zu bringen. Ich erwarte bestimmt, daß die Apothekenvorstände sich genau an die Weisung halten und daß die mit der Aufsicht und der Überwachung der Apothekenbetriebe betrauten Behörden und Amtspersonen jede unzulässige Verwendung von nicht pharmazeutisch vorgebildeten Personen mit Entschiedenheit abstellen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben diese Bekanntmachung den Apothekenvorständen ihres Bezirks nachweislich bekanntzugeben.

München, den 31. Juli 1933.

Staatsministerium des Innern.

An die Regierungen, Kammern des Innern, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bezirksärzte und die Regierungsapotheker.

Sachsen. Zweite Verordnung über die Anmeldung und Beschäftigung nicht pharmazeutisch vorgebildeten Hilfspersonals (Helfer, Helferinnen) in den Apotheken.

Artikel I.

Die Verordnung über die Anmeldung und Beschäftigung nicht pharmazeutisch vorgebildeten Hilfspersonals (Helfer, Helferinnen) in den Apotheken vom 25. Juli 1932 wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

In einer Apotheke
ohne oder mit 1 geprüften Assistenten darf nicht mehr als 1 Helfer (Helferin),
mit 2 geprüften Assistenten dürfen nicht mehr als 2 Helfer (Helferinnen),
mit 3 bis 4 geprüften Assistenten dürfen nicht mehr als 3 Helfer (Helferinnen),
mit 5 und mehr geprüften Assistenten dürfen nicht mehr als 4 Helfer (Helferinnen)
beschäftigt werden.

§ 2. Der § 3 erhält folgenden Wortlaut:

Helfer (Helferinnen) dürfen mit der Anfertigung von Rezepten und Arzneimitteln (Rezeptur und Defektur) nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung der Helfer (Helferinnen) mit Handreichungen im Handverkauf ist gestattet, der unmittelbare Verkehr mit dem Publikum jedoch nur, soweit es sich um Abgabe freiverkäuflicher Mittel handelt. Ferner ist die Heranziehung von Helfern (Helferinnen) zu sogenannten pharmazeutischen Hilfsdiensten mit Ausnahme des Abfassens von indifferenten Mitteln und solchen Präparaten, die für den Apotheken-Handverkauf freigegeben sind, verboten. Für die Arbeit der Helfer (Helferinnen) ist der Apothe-